



**EINWOHNERGEMEINDE
BETTENHAUSEN**

Reglement Kommunikationsnetz

Ausgabe 01.07.2018
1. Teilrevision 01.07.2026

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
ZWECK UND UMFANG DER ANLAGE	3
ORGANISATION UND MITTEL.....	3
ANSCHLUSS UND DURCHLEITUNG	4
AUSSENANTENNE	5
NETZNUTZUNGSGEBÜHREN	6
HAFTUNGS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	7
RECHTSPFLEGE	8
SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8
AUFLAGEZEUGNIS	8
ÄNDERUNGEN REGLEMENT 1. TEILREVISION	9
AUFLAGEZEUGNIS	9

Die Gemeindeversammlung Bettenhausen erlässt das Reglement Kommunikationsnetz gestützt auf:

- das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006
- das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz vom 01. Juli 1966
- die dazu gehörende Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991
- das Baugesetz des Kantons Bern vom 09. Juni 1985
- die Bauverordnung vom 06. März 1985
- das Organisationsreglement der Gemeinde Bettenhausen vom 07. Dezember 2016

Allgemeines

Zweck und Umfang der Anlage

Zweck	Art. 1 Zur Verbreitung von Kommunikationsdiensten betreibt und unterhält die Gemeinde ein Glasfasernetz.
Umfang	Art. 2 ¹ Die Anlage umfasst Hauptleitungen, Verteilkästen sowie Hausanschlussleitungen. Pro Hausanschluss sind jeweils zwei Glasfasern pro Wohnung sowie zwei Fasern pro Gebäude verlegt. ² Sämtliche Teile der Anlage bleiben Eigentum der Gemeinde. Art. 3 Die Einwohnergemeinde Bettenhausen bezieht Signale von der GA Buchsi AG. ¹

Organisation und Mittel

Organisation und Verwaltung	Art. 4 ¹ Die Gemeinde Bettenhausen übernimmt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Anlage. ² Der Gemeinderat nimmt alle, für die Anlage notwendigen Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht nach Gemeindereglement einem anderen Gemeindeorgan zustehen. ³ Der Gemeinderat ist für den Betrieb und die Verwaltung zuständig.
Mittel	Art. 5 ¹ Die Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten inklusive Urheberrechtsgebühren sind durch Netznutzungsgebühren zu decken. ¹

¹ Änderung vom 10.12.2025; gültig ab 01.07.2026

² Die zu erhebenden Gebühren orientieren sich nach Möglichkeit an den marktüblichen Gebühren innerhalb des Versorgungsgebietes der GA Buchsi AG.²

³ Die Investitionsausgaben sind innert längstens 25 Jahren abzuschreiben.

⁴ Die Betriebs- und Vermögensrechnung wird in der Verwaltungsrechnung der Gemeinde ausgewiesen. Sie wird als Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 bis 88 der Gemeindeverordnung geführt.³

⁵ Der Gemeinderat beschliesst jährlich über Ertragszuschüsse zu Gunsten des Allgemeinen Haushaltes.³

Anschluss und Durchleitung

Anschlussberechtigung **Art. 6** ¹ Jeder Hauseigentümer ist berechtigt, innerhalb des Baugebietes des jeweils gültigen Zonenplanes, seine Liegenschaft im Rahmen der Bedingungen dieses Reglements und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren an die Anlage anzuschliessen.

² Ausserhalb des Baugebietes entscheidet der Gemeinderat über die Verteilung der Kosten.

³ Der Gemeinderat entscheidet über den Ausbau des Kommunikationsnetzes und erteilt die Erstellungsaufträge.

Durchleitungsrecht **Art. 7** ¹ Die Grundeigentümer haben im Sinne von Art. 136 BauG die Durchleitung von Kabeln der Anlage kostenlos jedoch gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft nicht an die Anlage angeschlossen wird.

² Die Grundeigentümer sind frühzeitig über die vorgesehene Leitungsführung zu orientieren und vor Inangriffnahme der Arbeiten zu verständigen.

³ Die infolge Leitungsumlegungen entstehenden Kosten gehen:

- bei Hausanschlüssen zu Lasten des Verursachers
- bei öffentlichen Leitungen zu Lasten des Leitungseigentümers

⁴ Die Gemeinde lässt einen Leitungskataster erstellen und nachführen.

Hauszuleitung **Art. 8** ¹ Der Gemeinderat oder der Signallieferant bestimmt die Führung der Hauszuleitung sowie die Lage des Hausübergabepunkts (Spleissbox) nach Absprache mit dem Grundeigentümer.

² Änderung vom 10.12.2025; gültig ab 01.07.2026

³ Ergänzung vom 10.12.2025, gültig ab 01.07.2026

² Die Anmeldung für den Anschluss erfolgt bei der Gemeindeverwaltung mit dem Baugesuchsformular Nr. 5.2 „Anschluss Gemeinschaftsantenne“.

³ Für jedes Gebäude wird in der Regel nur eine Zuleitung erstellt.

⁴ Lässt ein Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter sein Gebäude nicht im Zuge der Anlageerstellung erschliessen, so werden ihm oder seinem Rechtsnachfolger alle bei einer späteren Erschliessung entstehenden Mehrkosten überbunden.

⁵ Bestehen keine besonderen Vereinbarungen, erstellt die Gemeinde die Zuleitung.

⁶ Im gesamten Gemeindegebiet erstellt die Gemeinde die Hauszuleitung bis in den Hausanschluss- oder Elektroverteilkasten zu Lasten des Kommunikationsnetzes.

Hausinstallation

Art. 9 ¹ Die Erstellung der Hausinstallationen jeglicher Art ab Hausübergabepunkt ist Sache des Grundeigentümers oder des Baurechtsberechtigten.

² Die Installationskosten einer Glasfaseranschlussdose gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

Verteilkabine

Art. 10 Die Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle Verteilcabinen oder andere, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Installationen sowie deren Wartung zu dulden, soweit der Standort solcher Einrichtungen vor der Ausführung nach ihrer Anhörung festgelegt worden ist oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft bereits vorhanden waren. Nachträglich zu erstellende Verteilcabinen werden mit einer einmaligen Entschädigung abgegolten.

Zutrittsrecht

Art. 11 Die von der Gemeinde mit Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung Beauftragten sind berechtigt, zur Ausübung ihres Aufsichts- und Kontrollrechts Räume mit Fernsehanschlüssen oder Verteil- und Verstärkeranlagen zu angemessener Zeit zu betreten.

Aussenantenne

Aussenantennen und Parabolantennen

Art. 12 Für Aussen- und Parabolantennen gelten die gültigen Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 17 und 18 BauV).

Netznutzungsgebühren⁴

Anschlussgebühr **Art. 13** ¹ ...⁵

2 ...⁵

3 ...⁵

4 ...⁵

Netznutzungsgebühr **Art. 14** ¹ Zur Deckung der jährlich anfallenden Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, Verzinsung und Abschreibung der Anlage sowie Urheberrechtsgebühren ist monatlich pro aktiv benutzten Wohnungs- und Betriebsanschluss eine Netznutzungsgebühr zu entrichten.

² Bei Hotelzimmern, Alterswohneinheiten, Studentenwohnheimen und dergleichen werden die Netznutzungsgebühren reduziert. Je 2 Hotelzimmer, Studentenzimmer oder Alterswohneinheiten gelten als eine Wohnung.

Festsetzung der Abgaben **Art. 15** ¹ Der Kostenrahmen für die Netznutzungsgebühren betragen:⁴

a) ...⁵

b) Netznutzungsgebühren (inkl. Urheberrechtsgebühren)
- Pro Wohnung/Betrieb und Monat CHF 10.00 bis CHF 20.00⁴

² Innerhalb des Kostenrahmens nach Absatz 1b setzt der Gemeinderat die Netznutzungsgebühren in einem separaten Gebührentarif in eigener Kompetenz fest. Der Gebührentarif wird öffentlich publiziert.⁴

Schuldner der Abgabe;
Fälligkeit **Art. 16** ¹ ...⁵

2⁵

³ Schuldner der Netznutzungsgebühr ist der Grundeigentümer oder der Bauberechtigte, im Falle von Mietobjekten, der Mieter.

⁴ Die Netznutzungsgebühr wird jährlich im Monat Juli für die Zeit vom 01.07. des Vorjahres bis 30.06. des Rechnungsjahres erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Das Inkasso kann an Dritte delegiert werden und die Rechnungsstellung nach deren eigenen internen Geschäftsrichtlinien erfolgen.

⁵ Für Zu- und Wegzüge sowie für neue Abonnenten erfolgt das Inkasso pro Rata ab Zuzugs- bzw. bis Wegzugsdatum oder ab Inbetriebnahme.

⁴ Änderung vom 10.12.2025; gültig ab 01.07.2026

⁵ Aufhebung am 10.12.2025; gültig ab 01.07.2026

Verzugszins	⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Kündigung	Art. 17 Die Verpflichtung zur Entrichtung der monatlichen Netznutzungsgebühr erlischt mit dem Inkrafttreten der Kündigung der Quickline-Dienste gegenüber der GA Buchsi AG und sofern kein TV-Signal über die Möglichkeit "TV-only" bezogen wird. Eine zusätzliche schriftliche Kündigung bei der Gemeindeverwaltung ist nicht erforderlich. ⁶
Ausnahmen	Art. 18 Der Gemeinderat ist ermächtigt, für gemeinnützige und ähnliche Institutionen abweichende Gebührenregelungen zu treffen.

Haftungs-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Haftung	Art. 19 Die Gemeinde kann bei Betriebsausfällen, verursacht durch ordentliche oder ausserordentliche Umstände, weder für direkte noch für Folgeschäden behaftet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
Widerhandlungen	Art. 20 ¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Bussen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung verhängen. ² Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
Widerhandlung des rechtmässigen Zustandes	Art. 21 Bei widerrechtlich erstellten Anlagen verfügt der Gemeinderat unter Fristansetzung die Entfernung durch den Ersteller, mit Androhung der gesetzlichen Straffolgen und der Ersatzvornahme gemäss gültiger Baugesetzgebung.
Übergangsbestimmung	Art. 22 Die Kündigungsfrist gemäss Artikel 17 wird bereits angewendet, nachdem dieses Reglement durch die Gemeindeversammlung angenommen wurde und rechtskräftig ist.

⁶ Änderung vom 10.12.2025; gültig ab 01.07.2026

Rechtspflege

Beschwerde

Art. 23 Gegen Verfügungen des zuständigen Gemeindeorgans kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 24 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Beschlüsse und Bestimmungen sowie das Antennenreglement und den Gebührentarif zum Antennenreglement vom 8. Juni 2011 auf.

³ Die Teilrevision vom 10. Dezember 2025 tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.⁷

Die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2017 nahm dieses Reglement an.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Urs Zumstein

sig. Naomi Appel

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 13.11.2017 bis 13.12.2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 09.11.2017 bekannt. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Bettenhausen, 24.01.2018

Die Gemeindeschreiberin

sig. Naomi Appel

⁷ Ergänzung vom 10.12.2025; gültig ab 01.07.2026

Änderungen Reglement 1. Teilrevision

Die Änderungen von Art. 3, 5, 13, 15, 16, 17 und 24, alle mit Inkraftsetzung ab 1. Juli 2026, wurden von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2025 beschlossen.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Gemeindeverwalterin

sig. Urs Zumstein

sig. Melanie Däppen

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 10.11.2025 bis 10.12.2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 06.11.2025 bekannt. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Bettenhausen, xx.xx.xxxx

Die Gemeindeverwalterin

sig. Melanie Däppen